



Emnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr  
**Friedrich August**, Königl. Prinz in  
 Pohlen und Litthauen ꝛ. Herzog zu Sachsen, Jü-  
 lich, Cleve, und Berg, Engern und Westphalen, des  
 Heiligen Röm: Reichs Erz-Marschall und Chur-  
 Fürst ꝛ. Unser gnädigster Herr ꝛ. Die Erb-Huldi-

gung in Dero angestammten Churfürstenthum und Landen, wie  
 sich solche zu leisten gebühret, dem Herkommen nach einzunehmen der  
 Nothdurfft befunden, dieses auch mit Beystand des Allmächtigen  
 in eigener Person auf nechstkünftigen Neundten Junii allhier  
 zu Freyberg, werckstellig zu machen gnädigst entschlossen, und dieser-  
 wegen Uns, Bürgermeistern und Rathe, gemeinsen Befehl er-  
 theilet; Als wird solches nicht nur allen und jeden Bürgern und  
 Einwohnern hiesiger Stadt bekandt gemacht, sondern auch zugleich  
 aufferleget, hiebey nachfolgendes ihren Pflichten gemäß und bey  
 Vermeidung willführlicher, und nach befinden nachdrücklicher  
 Straffe, aufs genauesse zu beobachten, und zwar

- 1.) Haben sich Tages vorher als den Achten Junii bey Ihro Kön:  
 Hoheit höchsten Anherokunft alle und jede Bürger, Mann vor  
 Mann bey denen Herrn Stadt-Haupt-Leuten, dahin sie gewiesen,  
 zu derjenigen Zeit und Stunde, welche ihnen noch besonders wird an-  
 gesaget werden, in schwarzen Vesten, Bein-Kleidern und Strümpf-  
 fen und bunden Ober-Röcken, mit Ober- und Unter-Grwehr unaus-  
 bleibende zu stellen, und der Paradirung halber, auch sonst fernere  
 Ordre zu gewarten,
- 2.) Den Neundten Junii, als an dem Tage der Huldigung versam-  
 len sich jede Innung, oder jedes Handwerck bey ihrem Vor-Meister  
 vor dem Gottesdienst, wo möglich, mit langen Trauer-Mänteln, o-  
 der wenigstens mit kurzen schwarzen Mänteln, oder auch allensfalls  
 nur in schwarzer Kleidung; verfügset sich darauff
- 3.) In die Dom-Kirche zu Anhöhrung der allda angeordneten Huldi-  
 gungs-Predigt, und gehet
- 4.) in der Ordnung zurücke an den Obern Marck, woselbst sie von de-  
 nen





- nen hierzu bestelleten Personen, so wie sie nach einander werden auffgeruffen werden, auffgeführt, und gestellet werden sollen, worhecht dann alles Eindringen oder Vorlauffen zu Verhüttung aller sonst besorglichen Unordnung zu vermeiden.
- 5.) Nach verrichteten Huldigungs-Actu, und wenn **Ihro Königliche** Hoheit sich auff das Schloß zurück werden begeben haben, hat jede Innung und Handwerk sich an ihren Orte ruhig zu halten, bis sie wiederum ordentlich dimittiret werde.
  - 6.) Diejenigen Bürger aber, welche zu keiner Innung oder Handwerk gehören, versammeln sich alsbald nach geendigter Predigt hinter dem Rath-Hause, und erwarten gleichmäsig der Auff- und Abführung wie vorhero gemeldet,
  - 7.) Anreichende die Weibs-Personen, welche mit liegenden Gründen angeessen, haben selbige entweder ihre Kriegische Vormündere, oder andere Bevollmächtigte die den Eyd in ihre Seelen abschwehren, zur Huldigung bestimmten Tages abzuschieken, welche jedoch Sonnabends vorhero als den **Sechsten Junii** Nachmittags ihre Vollmachten nach dem gedruckten Formular auff dem Rath-Hause beym Herrn Stadtschreiber, behörig übergeben sollen.
  - 8.) Ueberhaupt aber, hat sich gemeldten Tages an dem persönlichen Erscheinen, und Huldigungs-Leistung niemand, ausser göttlicher Gewalt, etwas hindern zu lassen.
  - 9.) Damit auch während der Huldigungs-Solennitäten kein unordentlicher Zulauff von Weibs-Personen und Gesinde erfolge, hat ein jeder Hauswirth die Seinigen zu bedeuten, daß sie sich mitlerweile zu Hause halten, und zu Verhüttung alles Schadens, sonderlich aufs Feuer, gute Acht haben sollen, wie denn auch ein **joyslicher** so ferne es nicht bereits geschehen, seine Feuer-Essen noch vorhero bey Zeiten kehren zu lassen, alles Ernstes angewiesen wird. Freyberg den 21. May 1733.

Bürgermeister und Rath allda.



# Erb-Euldigungs-Byd.



Hr sollet geloben und schwehren, daß ihr dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusto, Königlichen Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erzb-Marschalln und Chur-Fürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lautsitz, Burggrafen zu Magdeburg, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herrn zu Ravensstein, Unserm gnädigsten Herrn, und Sr. Kön. Hoheit Männlichen Leibes-Lehns-Erben, und nach dieser Linien Absterben, (so Gott in Gnaden verhüte!) Dero Herren Vettern Fürstl. Durchlauchtigkeiten, Chur-Fürstlichen Stammes, an-kezo Weisenselscher und Merseburgischer Linien, und Deroselben Leibes-Lehns-Erben, und nach Abgang dieses Chur- und Fürstlichen Männlichen Stammes, Dero andern Herren Vettern, Ernestinischer Linien, und Ihrer Fürstl. Durchlauchtigkeiten und Gnaden Männlichen Leibes-Lehns-Erben, nach Inhalt der Röm. Kayserl. Majest. Belehnung, und im Fall der ganze Männliche Stamm der Chur- und Fürsten zu Sachsen Todes abgangen und verstorben wäre, (welches doch Gott gnädiglich verhüten und abwenden wolle!) alsbenn dem Landgrafen zu Hessen, und Ihrer Fürstl. Durchlauchtigkeiten und Fürstl. Gnaden Männlichen Leibes-Lehns-Erben, alles mit Unterscheid, hergebrachter Gewohnheit, und vermöge Ihrer Königl. Hoheit, Fürstl. Durchlauchtigkeiten und Fürstl. Gnaden allerseits respective Erb-Verbrüderung, Erb-Theilung, und obangeregter Kayserl. Belehnung, wollet getreu, hoïd und gehorsam seyn, und auch nicht in dem Rathe, vielweniger bey der That seyn, da wieder Ihre Königl. Hoheit und Fürstl. Durchlauchtigkeiten, auch Fürstl. Gnaden, gehandelt oder gerathschlaget würde; Ihrer Königl. Hoheit, auch Fürstl. Durchlauchtigkeiten und Fürstl. Gnaden, und Deroselben Erben, Frommen, Ehre und Nutz fördern, Schaden warnen und wenden, nach eurem besten Vermögen; Insonderheit da ihr erführet, daß ichtwas Ihrer Königl. Hoheit, auch Ihren Fürstl. Durchlauchtigkeiten und Fürstl. Gnaden am Leibe, Ehre, Würde und Stande zugegen und Nachtheil, oder Ihren Chur- und Fürstenthümern, Herrschafften, Landen und Leuten, zu Abbruch von jemand wolte fügenommen werden, solches Ihrer Königl. Hoheit, auch Ihren Fürstl. Durchlauchtigkeiten und Fürstl. Gnaden offenbahren, und das durch euch oder die ewigen treulich verhüten, auch vor euere eigene Person wissentlich nichts vornehmen, das Ihrer Königl. Hoheit, auch Ihren Fürstl. Durchlauchtigkeiten und Fürstl. Gnaden zu Schaden oder Nachtheil kommen möchte, und Ihrer Königl. Hoheit, auch Ihren Fürstl. Durchlauchtigkeiten schuldirge Dienste, Pflicht und Gehorsam leisten, auch sonst alles andere thun, halten und lassen, was getreue Unterthanen gegen Dero Landes-Fürsten, von Gottes, auch von Gewohnheit und Rechtswegen, zu thun und zu lassen schuldig seyn. Gang treulich ohne Gefährde.

Byd :

Alles, was uns icko ausdrücklich vorgesaget, und wir wohl vernommen haben, das wollen wir stet und unverbrüchlich, auch treulich und ohne Gefährde halten. So wahr uns Gott helffe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn!



Vo 1729

X. 3456120

VO 18



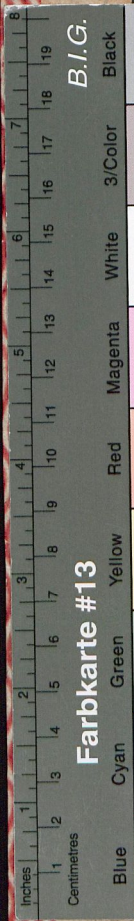
71







Ennach der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr  
**Friedrich August**, Königl. Prinz in  
 Pohlen und Litthauen ꝛ. Herzog zu Sachsen, Jü-  
 lich, Cleve, und Berg, Engern und Westphalen, des  
 Heiligen Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-  
 Fürst ꝛ. Unser gnädigster Herr ꝛ. Die Erb-Huldi-  
 gestammten Churfürstenthum und Landen, wie  
 en gebühret, dem Herkommen nach einzunehmen der  
 anden, dieses auch mit Beystand des Allmächtigen  
 n auf nechstkünftigen Neundten Junii allhier  
 rckstellig zu machen gnädigst entschlossen, und dieser-  
 ürgermeistern und Rathe, gemeinsten Befehl er-  
 wird solches nicht nur allen und jeden Bürgern und  
 siger Stadt bekandt gemacht, sondern auch zugleich  
 bey nachfolgendes ihren Pflichten gemäß und bey  
 willkührlicher, und nach befinden nachdrücklicher  
 enauesse zu beobachten, und zwar  
 S vorhero als den Achten Junii bey Thro Kön:  
 n Anherokunft alle und jede Bürger, Mann vor  
 n Herrn Stadt-Haupt-Leuten, dahin sie gewiesen,  
 it und Stunde, welche ihnen noch besonders wird an-  
 in schwarzen Vesten, Bein-Kleidern und Strümpf-  
 Ober-Röcken, mit Ober- und Unter-Gewehr unaus-  
 ellen, und der Paradirung halber, auch sonstien fernere  
 eten,  
 n Junii, als an dem Tage der Huldigung versam-  
 ung, oder jedes Handwerck bey ihrem Vor-Meister  
 dienst, wo möglich, mit langen Trauer-Mänteln, o-  
 mit langen schwarzen Mänteln, oder auch allensfalls  
 Kleidung, verfüget sich darauff  
 rche zu Anhörung der allda angeordneten Huldi-  
 , und gehet  
 zurücker an den Obern Marck, woselbst sie von de-  
 nen



f 1

